



zwischen der

QS solutions GmbH
Augustinusstraße 11a
50226 Frechen

(im Folgenden „QS“ genannt)

und der

Synflex Elektro GmbH
Auf den Kreuzen 24
32825 Blomberg

(im Folgenden „Synflex“ genannt)

Präambel

Synflex ist ein Systemlieferant im Bereich der Elektroindustrie, der eine CRM-Lösung von Selligent bei sich einsetzt. QS ist u.a. Business Partner von Selligent und seit mehr als 15 Jahren auf das Thema CRM spezialisiert. Dabei steht QS für fachliche Kompetenz, hohe technologische Expertise und besonderes Verständnis für mittelständische Einsatzszenarien. QS bietet Synflex Supportleistungen und Aktualisierungen im Zusammenhang mit der CRM-Lösung an. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit (im Folgenden allgemein „Geschäftsbeziehung“ genannt) zwischen QS und Synflex (im Folgenden auch gemeinsam „Parteien“ oder einzeln „Partei“ genannt) erhält QS und seine Mitarbeiter und ggf. seine Partner Zugriff auf das CRM-System von Synflex und damit auf hoch sensible und wichtige Daten. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien diese Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarung (im Folgenden „Vereinbarung“ genannt).

1. Vertrauliche Informationen

(1) Vertraulich sind alle im CRM-System von Synflex hinterlegten Daten, Informationen, Funktionen und Anpassungen sowie alle Tatsachen, Unterlagen, Daten und/oder Kenntnisse, insbesondere technische und/oder wirtschaftliche Informationen, Konstruktionsunterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Prototypen, Testergebnisse und/oder sonstiges Know-how, (nachfolgend „Vertrauliche Information“ genannt), die QS oder dessen Mitarbeiter oder sonstige Dritte, denen von QS Zugriff gewährt wird, in oder als Folge von Verhandlungen, Gesprächen, Wartungsarbeiten und/oder sonstigen Anlässen im Rahmen des in der Präambel genannten Zwecks von Synflex, deren Geschäftsführern, Mitarbeitern und/oder Beratern erhalten hat oder wird, gleichgültig ob vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung schriftlich, in Textform oder mündlich. Vertrauliche Informationen sind zudem sämtliche Zusammenstellungen, Dateien, Berechnungen, Erfahrungen, Technologien, elektronische, elektromagnetische oder visuelle Datenträger, Preise und/oder Konditionen in welcher Verkörperung auch immer. Vertrauliche Informationen umfassen insbesondere auch sämtliche hiervon erstellte Kopien, selbst erstellte Materialien und Zusammenfassungen.

(2) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind jedoch nicht solche Informationen, die (i.) zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren, (ii.) zur Zeit ihrer Übermittlung QS bereits bekannt waren, (iii.) nach ihrer Übermittlung ohne ein Zutun von QS offenkundig geworden sind, (iv.) nach ihrer Übermittlung von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung hinsichtlich Geheimhaltung oder Verwendung sowie ohne ein Zutun von QS zugänglich gemacht worden sind, (v.) nach schriftlicher Zustimmung von Synflex bekannt gegeben werden dürfen, (vi.) durch QS auf Verlangen eines zuständigen Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde offen gelegt werden mussten, vorausgesetzt, dass Synflex die Offenlegung unter Wahrung einer angemessenen Frist angezeigt wurde, damit Synflex die Möglichkeit zur Verteidigung gegen eine derartige Offenlegung gegeben wird, und QS vor Offenlegung gemeinsam mit Synflex erforderliche und zur Verfügung stehende Rechtsschutzmöglichkeiten ergriffen hat, um eine Offenlegung zu verhindern oder jedenfalls weitestgehend zu beschränken, und, soweit eine vollständige oder teilweise Offenlegung nicht verhindert werden kann, dass QS nur denjenigen Teil der Informationen offen legt, dessen Offenlegung



SYNFLEX GEHEIMHALTUNGS- und DATENSCHUTZVEREINBARUNG

rechtlich zwingend erforderlich ist und alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um seitens des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde eine Schutzanordnung oder eine vergleichbare Versicherung des Inhaltes zu erhalten, dass die offen gelegten geschützten Informationen vertraulich behandelt werden.

(3) Sofern sich QS auf eine oder mehrere dieser Ausnahmen beruft, obliegt QS die vollständige Beweislast für das Bestehen der jeweiligen Ausnahme.

2. Pflichten von QS

(1) QS ist verpflichtet, sämtliche ihr, ihren Vertretern, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen von ihr Beauftragten im Zuge der Geschäftsbeziehung zukommende Vertraulichen Informationen ausschließlich für die mit der Geschäftsbeziehung beiderseits von den Parteien beabsichtigten Zwecke zu verwenden und diese absolut vertraulich zu behandeln und jegliche Weitergabe dieser Vertraulichen Informationen, in welcher Form auch immer, an Dritte zu verhindern und zu unterlassen. QS ist ferner dazu verpflichtet, die Vertraulichen Informationen durch ausreichende und angemessene Vorkehrungen und Maßnahmen vor einen unbefugten Zugriff zu schützen.

(2) Die Weitergabe von Vertraulichen Informationen an Dritte ist ausdrücklich untersagt, es sei denn, es handelt sich um Angestellte oder Mitarbeiter/innen von QS, die die Vertraulichen Informationen kennen müssen, um den von den Parteien beiderseitig beabsichtigten Geschäftszweck zu erreichen. In diesem Falle ist sicherzustellen, dass der/die Dritte auf die Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten dieser Vereinbarung aufmerksam gemacht wird und ihrerseits schriftlich an eine in Bezug auf das jeweilige Rechtsverhältnis zulässige Geheimhaltungsvereinbarung gebunden ist. QS sichert zu und haftet dafür, dass die Inhalte dieser Vereinbarung auch von den von ihm eingeschalteten Mitarbeitern und Beratern beachtet wird.

(3) Die Weitergabe von Vertraulichen Informationen an Subunternehmer oder sonstige externe Dritte bedarf der schriftlichen und vorherigen Einwilligung von Synflex. Auch im Falle einer solchen Einwilligung ist QS weiterhin verpflichtet sicherzustellen, dass, sofern Vertrauliche Informationen unter Beachtung dieser Vereinbarung weitergegeben werden dürfen, diese nur Personen zukommen bzw. an Personen weitergegeben werden, die ihrerseits durch entsprechende und inhaltlich vergleichbare vertragliche Geheimhaltungsverpflichtungen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

(4) Die sich aus dieser Vereinbarung und den gesetzlichen Regelungen ergebenden Geheimhaltungsverpflichtungen sind wesentliche Vertragspflichten für QS.

(5) Diese Vereinbarung begründet keine Be- oder Einschränkung von Synflex hinsichtlich der Nutzung oder Offenlegung eigener Vertraulicher Informationen.

(6) QS garantiert, dass seitens QS nur fachlich ordnungsgemäß ausgebildete Personen Zugriff auf Vertrauliche Informationen von Synflex erhalten und sich QS von deren Zuverlässigkeit überzeugt hat.

(7) QS haftet für jede auf Seiten von QS verschuldete Beschädigung von Daten oder deren verschuldeten Verlust.

3. Rückgabe von Vertraulichen Informationen

(1) QS hat auf erstes Anfordern von Synflex alle erhaltenen Vertraulichen Informationen an Synflex zurückzugeben oder auf schriftliche Aufforderung durch Synflex zu vernichten. Entsprechendes gilt auch für die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gespeicherten, elektronisch oder visuell verarbeiteten, kopierten oder vervielfältigten Vertraulichen Informationen.

(2) Soweit Vertrauliche Informationen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen, sind diese von der vorstehend geregelten Verpflichtung zur Rückgabe / Vernichtung für die Dauer der jeweiligen Aufbewahrungsfrist ausgenommen. In diesem Fall sind die Vertraulichen Informationen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht zurückzugeben bzw. zu vernichten und während der gesamten Aufbewahrungsfrist unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung sicher zu verwahren.



GEHEIMHALTUNGS- und DATENSCHUTZVEREINBARUNG

(3) QS hat die Vollständigkeit der Rückgabe bzw. der Vernichtung schriftlich innerhalb von maximal 5 Werktagen nach entsprechendem Verlangen von Synflex gegenüber Synflex zu bestätigen.

4. Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung / Vertragsstrafe

(1) Die Haftung von QS für Verletzungen der in dieser Vereinbarung geregelten Geheimhaltungspflichten richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen sowie den nachfolgenden, weitergehenden Bestimmungen.

(2) QS ist verpflichtet, Synflex von allen Ansprüchen und Forderungen Dritter, die sich im Zusammenhang mit einer Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen durch QS oder ihren Vertretern, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen von QS Beauftragten ergeben, gegenüber dem jeweiligen Dritten freizustellen.

(3) QS ist verpflichtet, für jeden Fall einer schuldhaften Verletzung seitens QS oder ihren Vertretern, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen von QS Beauftragten einer oder mehrere Pflichten aus dieser Vereinbarung an Synflex ohne Nachweis eines Schadens eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe von Synflex im billigen Ermessen bestimmt wird und deren Angemessenheit auf Antrag von QS von einem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Handelt es sich bei dieser schuldhaften Verletzung um einen andauernden Verstoß, verpflichtet sich QS für jeden Monat, den dieser Verstoß andauert, zur Zahlung einer weiteren, entsprechend vorstehender Regelung festzusetzenden und auf Antrag hinsichtlich der Angemessenheit überprüfbaren Vertragsstrafe. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen.

(4) Das Recht von Synflex, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder weitere rechtliche Schritte einzuleiten, bleibt von vorstehender Regelung zur Vertragsstrafe unberührt. Eine bezahlte Vertragsstrafe wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

(5) Synflex ist im Falle einer schuldhaften Verletzung unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, die Geschäftsbeziehung ohne jegliche Schadensersatzpflicht gegenüber QS außerordentlich und fristlos zu kündigen.

5. Lizenzen, Nutzungsrechte, Schutzrechte

(1) Alle überlassenen Vertraulichen Informationen bleiben ausschließliches Eigentum von Synflex. QS wird die Vertraulichen Informationen nicht in irgendeiner Weise – selbst oder durch Dritte – nachahmen oder anderes als beiderseitige von den Parteien im Rahmen der Geschäftsbeziehung beabsichtigt, wirtschaftlich verwerten. Er darf keine Schutzrechte wie Patente oder Gebrauchs- / Geschmacksmuster im Zusammenhang mit den Vertraulichen Informationen anmelden oder Dritte zu einer solchen Schutzrechtsanmeldung veranlassen. QS werden durch die Überlassung der vertraulichen Informationen keine Herstellungs-, Vertriebs-, Lizenz- oder sonstige Rechte eingeräumt. Sofern entgegen der vorstehenden Regelung QS Patente oder andere Schutzrechte erteilt worden sind, müssen diese auf erstes Anfordern kostenlos auf Synflex oder einen von Synflex zu benennenden Dritten übertragen werden. Des Weiteren begründet die Überlassung der Vertraulichen Informationen für QS keine Vorbenutzungsrechte.

(2) Synflex behält sich das uneingeschränkte Recht vor, jederzeit auf Basis der offenbarten Vertraulichen Informationen eigene Schutzrechte anzumelden.

6. Werbung, Veröffentlichungen

Ungeachtet der Offenbarung von Vertraulichen Informationen darf QS mit der Geschäftsbeziehung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Synflex weder werben, noch diese in sonstigen Veröffentlichungen erwähnen oder andeuten.



7. Ausschluss der Haftung für Inhalte

Synflex übernimmt gegenüber QS keine Gewährleistung und/oder Haftung hinsichtlich der Qualität, Vollständigkeit, Aktualität und/oder Richtigkeit von Vertraulichen Informationen, sonstigen Informationen und Unterlagen, es sei denn, Synflex sichert dies im Einzelfall ausdrücklich zu oder handelt vorsätzlich.

8. Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und gilt bis zur vollständigen Beendigung der Geschäftsbeziehung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Bestimmungen über die Geheimhaltung und die Verletzung der Geheimhaltungspflicht bleiben auch nach Beendigung der Vereinbarung für bis dahin übergebene Vertrauliche Informationen für einen Zeitraum von 5 Jahren bestehen. Die Regelungen zur Rückgabe / Vernichtung von unter gesetzliche Aufbewahrungsfristen fallende Vertrauliche Informationen gelten zeitlich unbegrenzt. Sofern sich aufgrund gesetzlicher Bestimmung längere Geheimhaltungspflichten ergeben, bleiben diese von vorstehender Regelung unberührt.

9. Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur im beiderseitigen Einvernehmen schriftlich verzichtet werden.

(2) Gesetzliche Pflichten von QS zur Geheimhaltung sowie zum Datenschutz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(3) Diese Vereinbarung, ihr Zustandekommen und alle aus ihr hervorgehenden Ansprüche unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist bei den für Blomberg örtlich zuständigen Gerichten. Synflex ist jedoch berechtigt, QS auch bei jedem anderen gesetzlich zuständigem Gericht zu verklagen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt diese Vereinbarung im Übrigen gültig. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Klausel durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt sinngemäß für etwaige Regelungslücken dieser Vereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

QS

Synflex